

FDP-Fraktion  
Herrn Bolinius  
Zum Bind 25  
26725 EmdenIhr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen/  
Meine Nachricht vomAnsprechpartner **Herr Kinzel**  
Zimmer **203**  
Telefon **04921/87-1388**  
Telefax **04921/87-101388**  
E-Mail **Kinzel@emden.de**Datum **06.05.2013****Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Ihre Anfrage vom 28.04.13**

Sehr geehrter Herr Bolinius,

zu Ihrer o.g. Anfrage möchte ich Folgendes ausführen:

**1. Fortbestehende Notwendigkeit des Steuerungskonzepts**

Die Novellierung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB macht das Steuerungskonzept nach Auffassung der Verwaltung **nicht** hinfällig.

Die vom Bundestag beschlossene Neufassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (BT-Drs. 17/13272) sieht vor, dass die Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen künftig bereits dann entfällt, wenn „*die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegt*“. Es wird damit im Ergebnis an die abstrakten Schwellengrenzen bereits für die standortbezogene Vorprüfung angeknüpft. Auf die UVP-Pflicht als Ergebnis einer Vorprüfung kommt es - wie ursprünglich durch die Bundesregierung geplant - daher nicht mehr an. Am Beispiel einer Hähnchenmastanlage verdeutlicht bedeutet dies konkret, dass zukünftig eine Privilegierung nur noch bis zu einer Obergrenze von 40.000 Tieren vorliegt; darüber hinausgehende Anträge würden angesichts der zukünftig fehlenden Privilegierung planungsrechtlich abgelehnt werden müssen, eine Zulässigkeit könnte lediglich noch über eine entsprechende gemeindliche Bauleitplanung ermöglicht werden.

Der Gesetzgeber schränkt hierdurch die Außenbereichsprivilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen erheblich ein. Die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan knüpft hieran „automatisch“ an, da Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überhaupt nur für ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegiertes Vorhaben ausgewiesen werden dürfen. Konkret bedeutet dies, dass in den künftigen Konzentrationszonen nur noch die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe zulässig sind, die auch nach der Neufassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB noch privilegiert sind (also z.B. Hähnchenmaststall bis



40.000 Tiere). Die nicht mehr im Außenbereich privilegierten gewerblichen Tierhaltungsbetriebe sind damit auch in den Konzentrationszonen nicht mehr zulässig (also z.B. Hähnchenmastställe über 40.000 Tiere).

Die beabsichtigten Konzentrationszonen behalten also ihre Geltung jedenfalls für die weiterhin im Außenbereich privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlagen. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich nach der Neufassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB um solche Anlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt. Diese (kleineren) Anlagen können sich im Grundsatz weiterhin im gesamten Außenbereichsgebiet der Stadt Emden ansiedeln. Gerade dies soll aber in Zukunft die Ausweisung von Konzentrationszonen verhindern, welche die weiterhin privilegiert zulässigen Anlagen auf einen bestimmten Bereich im Stadtgebiet verweisen. Dabei ist diese Steuerungsfunktion umso höher zu bewerten, als in Zukunft möglicherweise viele kleinere Anlagen zur Genehmigung gestellt werden und gerade zahlreiche kleinere Anlagen zu einer Zersiedlung der Landschaft führen. Von besonderer Bedeutung ist auch bei diesen kleineren Anlagen weiterhin der Grundsatz der (Gesundheits-) Vorsorge, der in konkreten Genehmigungsverfahren bei weitem nicht im gleichen Umfang berücksichtigt werden kann wie dies in der Bauleitplanung auf der Grundlage eines Steuerungskonzeptes über die Festlegung von „Abstandspuffern“ (z.B. 500m zu Siedlungsbereichen) der Fall ist.

#### Zusammenfassend bedeutet dies:

Der Gesetzgeber schränkt die Zulässigkeit großer gewerblicher Tierhaltungsanlagen selbst ein. Für die weiterhin im Außenbereich privilegierten („kleineren“) Vorhaben bleibt die Ausweisung von Konzentrationszonen im FNP möglich und sinnvoll.

In den Konzentrationszonen und grundsätzlich nur in diesen sind weiterhin Vorhaben zulässig, die auch künftig im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Da es sich hierbei künftig um kleinere Anlagen handelt, ist es nicht empfehlenswert, von einer Steuerung abzusehen, da gerade auch mehrere kleinere Anlagen zu einer Zersiedlung der Landschaft führen können.

Der Bedarf für das Steuerungskonzept ist demnach nicht entfallen, zumal dieses auch die landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen umfasst, die auch nach der Änderung des BauGB uneingeschränkt, d.h. unabhängig von ihrer Größe im Außenbereich privilegiert zulässig bleiben. Über das Steuerungskonzept und die bauleitplanerische Umsetzung erhalten landwirtschaftliche Betriebe Planungs- und Rechtssicherheit.

## **2. Ausschluss von Hühnern und Schweinen**

Die Novellierung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hat keinen Einfluss auf die Frage, ob Schweine und Hühner bauplanungsrechtlich ausgeschlossen werden können. Ein Ausschluss dieser Tierarten kann daher überhaupt nur auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchgesetzt werden, sofern der Rat diesem Ansinnen zustimmt.

## **3. Übergangsregelungen**

Nach den diesseitig vorliegenden Unterlagen gibt es eine Übergangsregelung für solche Tierhaltungsanlagen, die zwar in Zukunft nicht mehr im Außenbereich zulässig sind, welche aber bereits vor Inkrafttreten der Neufassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beantragt wurden. Die uns vorliegende Fassung lautet:

*„Soweit Zulassungsentscheidungen über Anlagen zur Tierhaltung, die dem § 35 Absatz 1 Nummer 4 unterfallen, vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, ist § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum [Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung anzuwenden“.*



Nach dieser Neuregelung sind Anträge für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die zukünftig nicht mehr privilegiert zulässig sind, nach neuem Recht zu beurteilen, wenn sie nach dem 4. Juli 2012 eingegangen sind. Alle Anträge, die vor dem 4. Juli bei der Genehmigungsbehörde eingereicht worden sind, unterfallen der alten (also derzeit noch wirksamen) Regelung. Auf den Fall „Odinga“ übertragen bedeutet dies, dass dieser Antrag, so denn die beantragte Junghennenaufzuchtanlage als gewerbliche Anlage definiert wird, nach altem Recht zu beurteilen ist und ohne Steuerungskonzept – vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalls auf Grundlage einer ausstehenden UVP – planungsrechtlich zulässig wäre.

#### **4. Rechtliche Bewertung der BauGB-Novelle durch die Verwaltung**

Die Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB – so wie vom Bundestag beschlossen - dürfte in der praktischen Handhabung einige Probleme aufwerfen, die sicherlich juristische Verfahren nach sich ziehen werden:

So ist in Zukunft besonders auf sog. kumulierende Vorhaben zu achten. Vereinfacht gesagt handelt es sich um Fälle, in denen nicht eine große (nicht privilegierte) Anlage, sondern mehrere kleine (privilegierte) Vorhaben zur Genehmigung gestellt werden (sog. „Salamitaktik“). Die Neufassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB enthält für diese Fälle eine aus dem UVPG entnommene Kumulierungsregel, die – vereinfacht gesagt – regelt, wann mehrere kleine Vorhaben als ein großes (UVP-pflichtiges) Vorhaben zu qualifizieren sind. Voraussetzung hierfür ist nach der Neufassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aber, dass *die Tierhaltungsanlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen*, was für Antragsteller erhebliche Gestaltungsspielräume eröffnet. Auch aus diesem Grund sollten die in Zukunft weiterhin privilegiert zulässigen Anlagen – durch eine Steuerung im FNP – auf einen bestimmten Standort im Stadtgebiet verwiesen werden und aus dem FNP entwickelte weitergehende Bebauungspläne über die Festsetzung von Baufeldern und Obergrenzen zu Tierzahlen die Umgehung dieser Privilegierungsgrenzen wirksam ausschließen.

Überdies finden Stallanlagen für Rinder angesichts der vergleichsweise geringen Auswirkungen, die von dieser Tierart ausgehen, keine Berücksichtigung im UVPG – somit ist die Frage der Privilegierung für gewerbliche Rinderanlagen entweder nicht geregelt oder aber gewerbliche Rinderanlagen sind ohne jede Obergrenzung im Außenbereich (weiterhin) privilegiert zulässig. Auch hier sind gerichtliche Auseinandersetzungen zu befürchten, die durch ein kommunales Steuerungskonzept und bauleitplanerischer Umsetzung vermieden werden könnten.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung beabsichtigt, das Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen dem novellierten Stand des Baugesetzbuches anzupassen und dem Rat der Stadt zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen. Für den Fall eines entsprechenden Beschlusses würde dieses Konzept als Grundlage dafür dienen, die Steuerung von Tierhaltungsanlagen bauleitplanerisch verbindlich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A

Kinzel

Fachbereichsleiter Wirtschafts-  
förderung und Stadtentwicklung

